

Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärzte

Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Farmwild, deren Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen (Schlachtier- und Fleischuntersuchung).

Untersuchungspflichtige Schlachtungen sind drei Tage vor dem beabsichtigten Schlachtermin beim zuständigen amtlichen Tierarzt anzumelden.

Werden im Rahmen der Schlachtieruntersuchung („Lebenduntersuchung“) keine Auffälligkeiten festgestellt, kann die Schlachterlaubnis erteilt und in weiterer Folge die Schlachtung durchgeführt werden.

Wird im Rahmen der Fleischuntersuchung festgestellt, dass keine Bedenken gegen das Fleisch bestehen, wird der Schlachtkörper mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen gestempelt und darf in der Folge in Verkehr gebracht werden.

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen werden vom Landeshauptmann im erforderlichen Ausmaß amtliche Tierärzte beauftragt und eingeteilt.

Die Einteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, damit ausreichend Untersuchungsorgane in örtlicher Nähe der Betriebe zur Verfügung stehen, um eine flächendeckende, effiziente, reibungslose und ordnungsgemäße Schlachtier- und Fleischuntersuchung gewährleisten zu können.

In der nachstehenden Liste finden Sie die vom Landeshauptmann beauftragten Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärzte. Die Liste ist nach Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Diese Aufstellung enthält auch die festgelegten Zuständigkeiten bzw. die Reihung der beauftragten Organe („FUTA“, „1. SV“, „2. SV“).

Amtliche Tierärzte, die für die Funktion des Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierarztes eingeteilt („FUTA“) sind, sind in den betreffenden Gemeinden auch für die Durchführung der Hygienekontrollen zuständig.

Steht ein Untersuchungsorgan im erforderlichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung, muss es selbst für Stellvertretung entsprechend der Stellvertreterregelung sorgen.

Hinweis: Die Liste ist laufenden Veränderungen unterworfen und wird laufend aktualisiert. Ist bei einer Position/Funktion vorübergehend kein Name angeführt, bedeutet das, dass diese Funktion gerade einer neuen Regelung zugeführt wird.

Beabsichtigen Sie eine untersuchungspflichtige Schlachtung, wenden Sie sich bitte direkt an das in der Reihenfolge zuständige Schlachtier- und Fleischuntersuchungsorgan.

Download:

» [Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärzte Juli 2025](#)